

FORUM 4

Multiple Elternschaft: Herausforderungen und Chancen im Familienalltag [Pia Bergold & Dr. Andrea Buschner]



Den Teilnehmer(inne)n (TN) des Fachforums wurden die wichtigsten Inhalte zum Thema „multiple Elternschaft“ durch eine „Vernissage“ vermittelt. Hierbei wurden die TN gebeten, die vorbereiteten Plakate an den vier Stellwänden eingehend zu studieren und mit Kommentaren, Fragen, Hinweisen und Beispielen (auf Post-its) zu versehen. Die TN sollten außerdem mit Hilfe von Klebepunkten verschiedene Verteilungen z.B. von Familienformen in der amtlichen Statistik schätzen. Im Anschluss daran wurden die Plakate besprochen und auf die Fragen, Anmerkungen und Schätzungen der TN eingegangen.

Die thematischen Schwerpunkte der Plakate waren:

- 1. Einführendes zu „multipler Elternschaft“**
- 2. bio-genetische Elternschaft,**
- 3. rechtliche Elternschaft und**
- 4. soziale Elternschaft**

1. Einführendes zu „multipler Elternschaft“

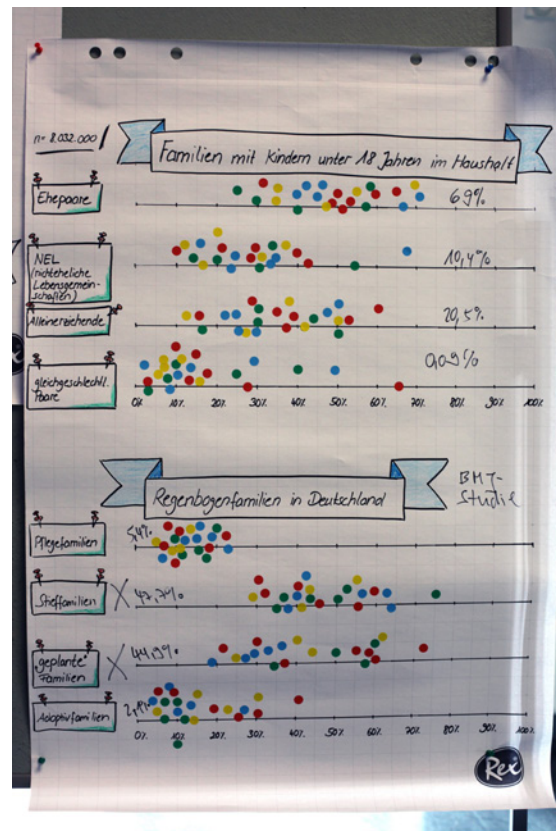
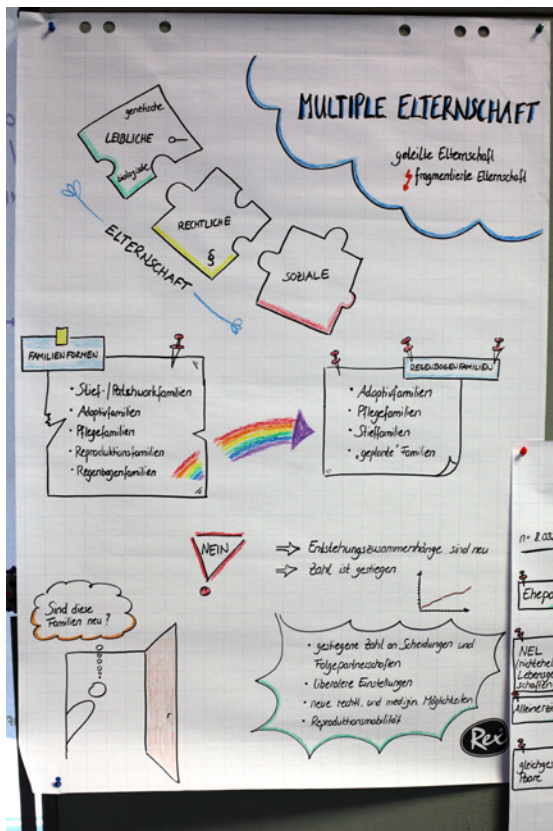
Neben dem Begriff der „Multiplen Elternschaft“ existieren auch Benennungen wie „geteilte Elternschaft“ oder „fragmentierte Elternschaft“. Letztere kann durchaus als negativ und defizitär konnotiert erachtet werden, weshalb der Begriff „multiple Elternschaft“ vorzuziehen ist. Unter multipler Elternschaft wird die Elternschaft zu mehreren (mehr als zwei) verstanden, d.h. die bio-genetische, die rechtliche und die soziale Elternschaft werden nicht von ausschließlich zwei Elternteilen übernommen. Aufgrund der Pluralisierung der Lebens- und Familienformen existieren verschiedene Arten von Familien, die sich alle mehr oder weniger stark durch multiple Elternschaft auszeichnen. Hierzu zählen Stief- und Patchworkfamilien, Adoptivfamilien, Pflegefamilien, Familien die unter Zuhilfenahme von Gametenspenden entstanden sind sowie Regenbogenfamilien. Letztere stellen dahingehend einen Sonderfall dar, dass sie selbst überaus vielfältig sind und die bereits genannten Familienformen in sich vereinen. Neben den gleichgeschlechtlichen Stieffamilien gibt es auch schwul-lesbische Adoptiv- und Pflegefamilien sowie solche Familien,



in denen sich die gleichgeschlechtlichen Paare in der aktuellen Partnerschaft den Wunsch nach einem biologisch-genetisch verwandten Kind erfüllen konnten – sog. „geplante Familien“. Neben dem vorgeschlagenen Begriff der „geplanten Familie“ wurden auch andere Benennungen im Fachforum diskutiert. Vorschläge zur Unterscheidung zwischen geplanten Familien und Stieffamilien waren z.B. „Originärfamilien und Stieffamilien“ oder „Erst- und Zweitfamilie“.

Zur quantitativen Einordnung sollten die TN den Anteil an Regenbogenfamilien an allen Familienformen (mit Kindern unter 18 Jahren) im Mikrozensus mittels einer Mehrpunktabfrage schätzen. Zudem wurden die TN gebeten, die relative Häufigkeit der verschiedensten Arten von Regenbogenfamilien anzugeben. Die tatsächlichen Werte wurden anschließend am rechten bzw. linken Rand der Skalen von der Seminarleitung vermerkt:

Die Frage, ob diese Familienformen neu seien, wurde im Fachforum mit NEIN beantwortet. Während Stieffamilien bis vor einigen Jahrzehnten noch durch Tod eines Elternteils und Wiederheirat des verbleibenden Elternteils entstanden sind, bilden sich Stieffamilien heute meist im Zuge von Trennung und Scheidung. Auch wenn es die meisten Familienformen mit multipler Elternschaft – Regenbogenfamilien bilden hier sicherlich die Ausnahme – schon immer gegeben hat, ist ihre Zahl in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Als Gründe hierfür können der Wertewandel mit den zunehmend liberaleren Einstellungen, neue rechtliche wie medizinische Möglichkeiten sowie die erhöhte Reproduktionsmobilität genannt werden.



2. Bio-genetische Elternschaft

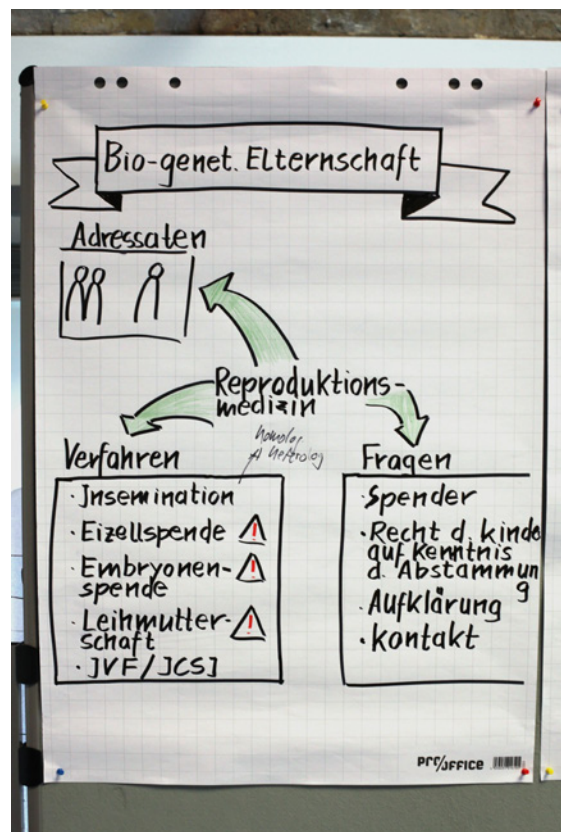
Die bio-genetische Elternschaft wurde im Fachforum im Kontext reproduktionsmedizinischer Verfahren diskutiert. Schwerpunktmäßig ging es dabei um die Fragen, welche Verfahren in Deutschland erlaubt sind, wer die Adressaten der Reproduktionsmedizin sind und wie der Zugang für diese Personengruppen aussieht. Zuletzt wurden wichtige Aspekte besprochen, die sich bei der Umsetzung des Kinderwunsches mit reproduktionsmedizinischer Unterstützung ergeben.

Reproduktionsmedizinische Verfahren eröffnen Paaren – gleichgeschlechtlichen wie auch verschiedengeschlechtlichen – sowie Einzelpersonen die Möglichkeit, ihren Kinderwunsch umzusetzen. Allerdings sind nicht alle Verfahren in Deutschland erlaubt. So sind nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) Embryonenspende, Eizellspende und Leihmutterchaft untersagt. Lediglich für die Spende „überzähliger Embryonen“ wurde eine Strafbarkeitslücke gelassen.

Ebenso haben nicht alle Personengruppen gleichermaßen Zugang zu diesen Verfahren. In diesem Zusammenhang wurde auf die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer verwiesen, die es gleichgeschlechtlichen Paaren und alleinstehenden Frauen in Deutschland erschwert, Unterstützung bei der Umsetzung ihres Kinderwunsches zu erfahren. Auch bei der Kostenübernahme durch die Krankenkassen sind gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Frauen bisher ausgeschlossen.

Im weiteren Verlauf des Fachforums wurden Fragen angesprochen, die sich für Eltern im Kontext reproduktionsmedizinischer Verfahren ergeben. Welche Form der Samenspende wird gewählt (Yes-Spende, No-Spende oder private Samenspende)? Soll das Kind die Möglichkeit haben, die Identität des Spenders zu erfahren und Kontakt zu ihm aufzunehmen? Wie möchten die beteiligten Personen ihre Elternschaft umsetzen? Zu zweit als Paar oder zu mehreren? Welche Erziehungsverantwortung übernehmen die einzelnen Personen? Soll der Spender im Alltag des Kindes eine Rolle spielen und wenn ja, welche? Wie und wann sollten Kinder, die mit Hilfe von reproduktionsmedizinischen Verfahren gezeugt wurden, aufgeklärt werden (bestimmter Zeitpunkt vs. von Beginn an)? Welche Herausforderungen/Schwierigkeiten sind bei der Aufklärung des Kindes über seine Entstehungsgeschichte mit der einen oder anderen Strategie verbunden?

Schon allein die Auflistung der Fragen zeigt, dass diese nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können. Welche Form der Samenspende gewählt wird, hängt eng mit den eigenen Vorstellungen über Elternschaft und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zusammen. Auch die Frage, welche Bedeutung der genetische Link zwischen dem einen Elternteil und dem

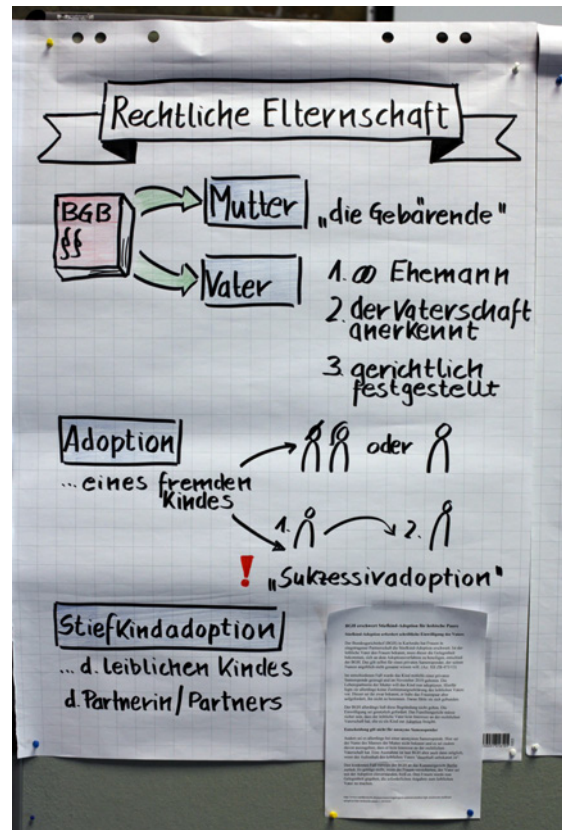


Kind für den sozialen Elternteil bzw. das Paar hat, ob und wie sich dieser auf die Paarbeziehung auswirkt, ist stark mit Konzepten über Elternschaft und der Ausgestaltung der Elternschaft verbunden.

3. Rechtliche Elternschaft

Die rechtliche Elternschaft ist in Deutschland auf zwei Personen begrenzt. Wer Mutter oder Vater eines Kindes ist, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB §1591. f). Eine rechtliche Elternschaft kann außerdem durch Adoption eines fremden Kindes (§1741ff. BGB) oder durch Stiefkindadoption des leiblichen Kindes der Partnerin/des Partners erlangt werden.

Die Annahme eines fremden Kindes steht grundsätzlich Einzelpersonen - unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung - oder Ehepaaren zu. Eine gemeinschaftliche Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar war zum Zeitpunkt der Durchführung des Fachforums noch nicht möglich. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2013 entschieden, dass eine Nichtzulassung der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtlicher Paare verfassungswidrig ist. Faktisch können gleichgeschlechtliche Paare rechtlicher Elternteil eines fremden Kindes sein, allerdings braucht es hierzu zwei getrennte Verfahren. Die Beziehung zwischen dem Kind und dem Partner/ der Partnerin des Adoptivelternteils ist, solange das Verfahren der Sukzessivadoption läuft, rechtlich nicht abgesichert.



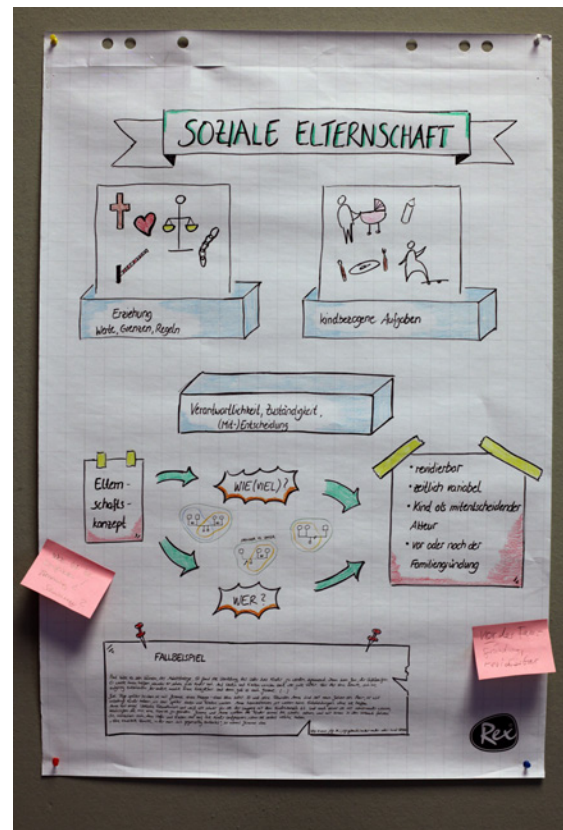
Eine ähnliche ungünstige Situation ergibt sich auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, die ihren Kinderwunsch mit Samenspende umsetzen. Auch hier ist die Beziehung zwischen dem Kind und dem sozialen Elternteil bis zum Abschluss einer möglichen Stiefkindadoption rechtlich nicht abgesichert.

Die Begrenzung der Elternschaft auf zwei Personen ist insbesondere für die sozialen Eltern in einer Queer-Familie (Mehrelternschaft) nachteilig. Auch hier wird die faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem sozialen Elternteil und dem Kind rechtlich nicht anerkannt.

4. Soziale Elternschaft

Als soziale Elternteile eines Kindes können jene Personen benannt werden, die sich im Alltag um das Kind kümmern, es umsorgen, erziehen und pflegen sowie Verantwortung für dieses übernehmen. Das Vermitteln von Werten, Regeln und Grenzen gehört hier ebenso dazu, wie die Übernahme

kindbezogener Tätigkeiten (Kleinkindpflege, Fahrdienste, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitaktivitäten etc.). Sind nicht automatisch der leibliche Vater und die leibliche Mutter für das Kind verantwortlich, so beinhaltet die soziale Elternschaft in Fällen mit multipler Elternschaft meist zwei wichtige Fragen: Wer gehört zur Familie, d.h. wer wird von den Akteuren als Familienmitglied definiert? Und wie und in welchem Umfang sollen die Beteiligten an der Elternschaft partizipieren? Diese beiden Aspekte können zu einer Art Elternschaftskonzept zusammengefasst werden, welches angibt, wie sich die beteiligten Akteure die Elternschaft vorstellen und umsetzen wollen. Derartige Elternschaftskonzepte sind revidierbar und damit auch nicht über die Zeit hinweg stabil. Dies ist umso mehr der Fall, je älter das Kind selbst wird und selbst eine Vorstellung über seine Familie und dessen Mitglieder entwickelt. Ideen davon, wie Elternschaft gestaltet werden soll, können bereits vor der Zeugung des Kindes konzipiert werden (Beispiel: Queer-Family) oder sie werden erst nach der Gründung z.B. der gleichgeschlechtlichen Stieffamilie entwickelt. Erst nachdem ein neues Familiensystem entstanden ist, können sich die Mitglieder einer Stieffamilie zusammen mit dem außerhalb lebenden Elternteil darüber verständigen, wer sich wie an der Erziehung und Pflege der Kinder beteiligen soll. Wie sich beispielsweise ein Frauenpaar die Beteiligung des biologischen Vaters an der Erziehung ihres Kindes vorstellt, spiegelt sich häufig in der Wahl der Begrifflichkeiten wieder. Zwischen einem anonymen, nicht beteiligten „Spender“ bis hin zu einem gleichberechtigt erziehenden „Vater“ ist hier alles denkbar. Auch in der beratenden Praxis sollte zunächst mit den Beteiligten das zugrundeliegende Konzept von Elternschaft thematisiert und die genutzten Begrifflichkeiten geklärt werden.



Ziel des Fachforums war es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufzuzeigen, dass Regenbogenfamilien durch die rechtlichen Rahmenbedingungen zwar großen Herausforderungen gegenüberstehen, dass aber das Phänomen der multiplen Elternschaft nicht nur auf Regenbogenfamilien, sondern auch auf heterosexuelle Familien zutrifft (Adoptiv-, Pflege- oder Stieffamilien). Die mangelnde Absicherung der sozialen Eltern-Kind-Beziehungen trifft auf alle Familien zu, in denen mehr als zwei Elternteile vorhanden sind. Im Plenum wurde im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem auch die Auflösung von Paar- und Elternbeziehungen diskutiert, die zum Teil auch deswegen hoch strittig ablaufen. Im Zusammenhang mit diesen Konflikten machten die TN deutlich, dass sie sich zum Teil überfordert fühlen und diesbezüglich auch Fortbildungsbedarf haben.

Siehe:

[Abschlussstatement zu Fachforum 4. \(Video\)](#)